

PRÄVENTIONSKONZEPT

gegen sexualisierte Gewalt, Doping und
Wettbetrug



Erstellt von: Alexandra Rodlauer-Kriegl im Jänner 2023

Freigegeben durch den Vorstand des ÖBV

Präventionskonzept 2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Ehrenkodex	3
2. Sexismus	4
3. Verhaltensmaßnahmen	5
3.1 Garderoben und Duschen	5
3.2 Hilfestellungen/Körperkontakte	6
3.3 Training	6
3.4 TrainerInnen	7
3.5 Veranstaltungen ausserhalb des Trainingsaltages	7
3.6 Trainingslager, Auswärtskämpfe, Übernachtungen	8
3.7 Kommunikation zwischen TrainerInnen und SportlerInnen sowie Sportler und SportlerInnen und Soziale Medien	8
3.8 Implementierung von Vertrauenspersonen/Multiplikatoren	9
3.9 Was tun bei einem Verdachtsfall	9
4. Allgemeine Informationen zum Strafausmaß	10

1. EHRENKODEX

Die im Umfeld des ÖAB aktiven TrainerInnen, InstruktorInnen, ÜbungsleiterInnen sowie alle Personen, die ehren-, neben- oder hauptberuflich im Verband und in den Mitgliedervereinen in Österreich agieren, sind insbesondere verpflichtet

- die Würde der SportlerInnen zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung,
- alle ihnen anvertrauten SportlerInnen gleich und fair zu behandeln,
- keinerlei Gewalt gegenüber ihnen anvertrauten AthletInnen anzuwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten,
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der ihnen anvertrauten Personen zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der SportlerInnen zu unterstützen, auch im Hinblick auf deren späteres Leben,
- die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, bestmöglich in Einklang zu bringen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben, insbesondere – die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten SportlerInnen zu fördern, – SportlerInnen in Entscheidungen, die diese persönlich betreffen, mit einzubeziehen, – verfügbare Informationen zur Entwicklung und Optimierung der Leistung von SportlerInnen an diese weiterzugeben und – bei Minderjährigen die Interessen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen,
- SportlerInnen darüber hinaus zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft, zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Sportgeschehen eingebundenen Personen sowie zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und der Mitwelt anzuregen,
- anzuerkennen, dass das Interesse der AthletInnen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen der TrainerInnen, der InstruktorInnen sowie des eigenen Vereines oder Verbandes stehen,
- alle ihre Trainingsmaßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der SportlerInnen anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden, Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen und durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung einer Vorbildfunktion

negativen Entwicklungen entgegenwirken. Weiters bekennen sich der ÖBV, ihre Organe, TrainerInnen, Vereine und Mitglieder zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports, insbesondere zu Ehrlichkeit, Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung. Sie treten daher aktiv und gemeinsam für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbands- und Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

2. SEXISMUS

Der Begriff „Sexismus“ ist klar definiert. Er beschreibt eine auf das Geschlecht bezogene Diskriminierung. Diese Definition wird im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und in der Forschung verwendet.

Der aus dem Englischen stammende Begriff „Sexismus“ wird oft fälschlicherweise mit dem Begriff der „Sexuellen Belästigung“ gleichgesetzt und synonym verwendet. Dabei meint Sexismus wesentlich mehr als sexuelle Belästigung,

Grundlage von Sexismus sind sozial geteilte, implizite Geschlechtertheorien bzw. Geschlechtsvorurteile, die von einem ungleichen sozialen Status von Frauen und Männern ausgehen und sich in Geschlechterstereotypen, Affekten und Verhaltensweisen zeigen.^[1]

- Als **traditioneller** oder **offener Sexismus** wird die offene, auf das Geschlecht (lat. *sexus*) bezogene Diskriminierung bezeichnet.
- Als **moderner Sexismus** wird die Leugnung von Diskriminierung bezeichnet sowie die Ablehnung von Maßnahmen, die darauf abzielen, soziale Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern abzubauen. Diese Form des Sexismus zeigt sich nicht offen und direkt, sondern indirekt.^[2]
- Als **Neosexismus** wird der Konflikt zwischen egalitären Werten und negativen Emotionen gegenüber Frauen (Misogynie) bezeichnet.^[2]
- **Hostiler Sexismus** bezeichnet den feindlichen Sexismus. Das Gegenteil dazu bildet der benevolente (wohlwollende) Sexismus.
- **Ambivalenter Sexismus** bezeichnet das Zusammenspiel aus hostilem Sexismus und benevolentem Sexismus.

Einige Beispiele für Sexismus:

- Eine Frau berichtet, dass in ihrem Arbeitsumfeld weniger Wert auf ihre fachlichen Kompetenzen gelegt wird, sondern mehr auf ihr Äußeres.
- Wenn Frauen bei gleicher Kompetenz für gleichwertige Arbeit weniger Geld bekommen oder

- wenn Frauen, unter dem Vorwand sie schützen zu wollen, bestimmte Tätigkeiten untersagt sind.

Sexistische Handlungen und Äußerungen können also sowohl feindselig als auch wohlwollend, sowohl aus offen negativen als auch aus positiven Einstellungen heraus erfolgen.

Sexuelle Belästigung ist laut AGG „ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten“, das dazu führt, dass sich eine Person unwohl und in ihrer Würde verletzt fühlt. Hierzu zählen, neben einer unerwünschten körperlichen Berührung, auch Aufforderungen und Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie das unerwünschte Zeigen und sichtbare Anbringen pornografischer Darstellungen.

Beispiele: Der Klaps des Chefs auf den Po der Sekretärin zählt genauso als sexuelle Belästigung wie das unerwünschte Zurufen oder Pfeifen auf der Straße oder eine sexuelle Anspielung gegenüber einer Kollegin.

Weder „Sexismus“ noch „sexuelle Belästigung“ beschränken sich auf Frauen. Per Definition können Männer und Frauen gleichermaßen von geschlechterbezogener Diskriminierung und sexueller Belästigung betroffen sein. Doch die Forschung zeigt auf, dass im Alltag Frauen wesentlich häufiger Sexismus ausgesetzt sind und sexuelle Belästigung erfahren als Männer.

Dass überproportional viele Frauen von Männern belästigt und diskriminiert werden, zeigt ein Machtgefälle zwischen Männern und Frauen zu Ungunsten der Frauen auf. Denn sexistisches Verhalten hat immer mit Macht zu tun. Durch Sexismus wird ein ungleicher sozialer Status von Frauen und Männern hergestellt und verfestigt.

Seit #MeToo diskutiert die Öffentlichkeit offener und vehementer über sexuelle Belästigung und Sexismus. Diese gesellschaftliche Debatte ist noch nicht beendet und sie wird noch weiter geführt werden müssen. Denn Gleichberechtigung bedeutet Sexismus zu bekämpfen.

3. VERHALTENSMASSNAHMEN

3.1 GARDEROBEN UND DUSCHEN

Alle Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass Umkleidekabinen für beide Geschlechter zur Verfügung stehen. Es sollte auch in den jeweiligen Umkleiden ein Nassraum vorhanden sein, sollte dies nicht möglich sein, so ist dafür Sorge zu tragen, dass eine zeitlich versetzte Benutzung jener Räume festgelegt wird.

Garderoben und Duschen sollen vom Trainer nur nach Vorankündigung betreten werden, wenn die Aufsichtspflicht dies erfordert, damit beschämende Situationen für Kinder und Jugendliche vermieden werden können.

Erziehungsberechtigte und andere Personen sollten während des Duschens oder Umkleidens keinen Zugang haben. Bei Minderjährigen und Personen mit besonderen Bedürfnissen, welche Unterstützung benötigen, ist dies individuell mit den Betreuungspersonen abzusprechen und eine für alle beteiligten Personen eine vertretbare Lösung aufzusetzen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verletzungen, Konflikten oder Peergewalt auch unter den SportlerInnen kommt, deswegen sollten hier klare Regeln in den einzelnen Vereinen festgelegt und mit den SportlerInnen besprochen und schriftlich in den Umkleiden ausgehängt werden.

3.2 ERKLÄRUNGEN/HILFESTELLUNGEN/KÖRPERKONTAKTE

Information der SportlerInnen und Erziehungsberechtigten über notwendige Berührungen bei sportlichen Hilfestellungen und Technikerklärungen. Bei Minderjährigen wäre dies z. B. im Rahmen eines Elternabends vor Beginn eines Kurses oder vor dem ersten Training notwendig. Es wird empfohlen hier einen Passus über diese Aufklärung auch in der Beitrittserklärung des jeweiligen Vereines anzuführen und expliziert auch darauf hinzuweisen.

Die SportlerInnen müssen bei Technikkorrekturen vorher darüber informiert werden, dass es zu einer solchen Berührung kommt und wo diese ist. Keinesfalls dürfen absichtlich intime Körperregionen berührt werden. Eine achtsame und sorgfältige, aber auch sichere Berührungskultur ist dafür Voraussetzung.

Körperkontakte bei Erfolgen, zum Trösten oder um Mut zu machen müssen von den SportlerInnen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3.3 TRAINING

Trainingseinheiten sollten wenn möglich immer im 6-Augen-Prinzip stattfinden. Das heißt ein/e weitere/r TrainerIn/SportlerIn/Person ist anwesend. Das Prinzip der offenen Tür (Türen werden nicht abgeschlossen, dies erschwert Übergriffe, da es nicht auszuschließen ist, dass jemand dazu kommen könnte)

Einzeltraining nur anbieten, wenn dieses dem Verein und den Erziehungsberechtigten bekannt ist und jederzeit andere Personen die Sportstätten betreten und Trainingssituationen einsehen können.

3.4 TRAINERINNEN

sind die wichtigsten Ansprechpersonen für SportlerInnen. Es sollte ein Vertrauensverhältnis zwischen BoxerInnen und TrainerInnen aufgebaut werden, ohne dabei den Fokus auf das Boxen zu verlieren.

Alle im ÖBV-tätigen TrainerInnen müssen einen Ehrenkodex sowie eine Strafregisterbescheinigung und bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch eine Strafregisterbescheinigung der Kinder und Jugendfürsorge vorlegen. Ohne eine Vorlage dieser Dokumente darf die Person nicht an der Ausbildung zu einem Übungsleiter, Instructor oder staatlich geprüften Trainer teilnehmen.

Keine Privatgeschenke/Vergünstigungen an einzelne SportlerInnen ohne vorherige Rücksprache mit zumindest einem/r weiteren TrainerInnen (dies erschwert es einem/r potentiellen/r TäterIn, Kinder/SportlerInnen in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen)

Das Verhältnis von SportlerInnen und TrainerInnen ist in Privatbereichen zu unterlassen.

Die Kommunikation zwischen TrainerInnen und SportlerInnen sollte immer transparent erfolgen (z. B. keine privaten Nachrichten zwischen TrainerInnen und SportlerInnen per SMS, Whats App, e-mail etc.)

3.5 VERANSTALTUNGEN AUSSERHALB DES TRAININGSTAGES

vom Veranstalter sind für beide Geschlechter Umkleidekabinen zu stellen. Sollten sich in dieser keine sanitären Einrichtungen befinden, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass dies in einer sicheren Kabine ermöglicht werden kann.

Die ärztliche Untersuchung und Abwaage hat von Männern und Frauen getrennt zu erfolgen. Die Abwaage selbst hat im Beisein der Genderbeauftragten bzw. einer weiblichen Vertretung, die vorher benannt wird, stattzufinden.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei den weiblichen BoxerInnen die ärztliche Untersuchung von einer Ärztin durchgeführt wird. Diese findet nach den AIBA-Rules and Guidelines (Medical Rules) statt. In den Guidelines ist vorgeschrieben, dass die Brust auf Knoten oder Implantate untersucht werden muss. Sollte dies aus ethischen oder religiösen Gründen nicht erwünscht sein, so besteht in Österreich die Möglichkeit ein Attest eines Frauenarztes mitzubringen, welches nicht älter als eine Woche sein darf. Es ist darauf hinzuweisen, dass Frauen mit Brustimplantaten nicht an Wettkämpfen teilnehmen dürfen und keine ärztliche Freigabe erhalten.

Bei jeder Veranstaltung ist das Formular der Nichtschwangerschaftserklärung auszufüllen. Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) muss dieses Formular von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

In einigen Ländern reicht die Nicht-Schwangerschaftsbestätigung nicht aus, hier muss ein Hormonstatus vorgelegt werden.

3.6 TRAININGSLAGER-AUSWERTSKÄMPFE-ÜBERNACHTUNGEN

(Zimmereinteilung, Betreuungspersonen beider Geschlechter etc.)

Mitfahrgelegenheiten möglichst so organisieren, dass TrainerInnen nicht mit einzelnen SportlerInnen allein unterwegs sind. In Notfallsituationen oder wenn dies aus anderen Gründen nicht vermeidbar ist, sollten Minderjährige mit den Erziehungsberechtigten Kontakt halten, beispielsweise über das Handy.

Übernachtungssituationen so gestalten, dass ein größtmöglicher Schutz für TrainerInnen und SportlerInnen gewährleistet ist, indem Erziehungsberechtigte informiert werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass gleichgeschlechtliche Bezugspersonen anwesend bzw. in gemischtgeschlechtlichen Kinder- und Jugendgruppen BetreuerInnen beiderlei Geschlechts dabei sind.

3.7 KOMMUNIKATION ZWISCHEN TRAINERINNEN UND SPORTLERINNEN SOWIE SPORTLER UND SPORTLERINNEN UND SOZIALE MEDIEN

Umgangsformen und Sprache müssen bewusst eindeutig und respektvoll gestaltet werden. Keinesfalls dürfen sexualisierte Witze, anzügliche oder abwertende Bemerkungen sowie sexistische Ansprache in der Trainingssituation und darüber hinaus Platz finden.

Das Bewusstsein, dass sexuelle Kontakte zu und sexualisierte Übergriffe auf Minderjährige, auch bei Avancen und Annäherungsversuchen von Seiten der SportlerInnen, nicht erlaubt sind. Die Verantwortung dafür liegt bei den TrainerInnen.

TrainerInnen müssen zudem ein Bewusstsein für Peergewalt entwickeln, denn sie tragen auch die Verantwortung für den Umgang der SportlerInnen untereinander. Die Vereine sollen eigenständig mit den Sportlern gemeinsam vereinbarte Verhaltensregeln sowie Bekleidungsrichtlinien festsetzen. Das konkrete Eingreifen und Ansprechen von Problemen bei Peergewalt können ein respektvolles soziales Miteinander ermöglichen und somit Gewalt unter Gleichaltrigen entgegenwirken.

Auf den Umgang der SportlerInnen miteinander sowie immer ein offenes Ohr für die Anliegen der/des Einzelnen zu haben, ist zu achten. Eine erhöhte Sensibilität von TrainerInnen sowie der Gruppe für sexualisierte Übergriffe sorgt erfahrungsgemäß in den meisten Fällen für einen sozialen und verantwortungsvollen Umgang miteinander.

Die TrainerInnen haben auch die Aufgabe die SportlerInnen im Umgang mit sozialen Medien zu schulen. Hier sollte auch je Verein in den Beitrittserklärungen einen Passus eingefügt werden, welcher die Handhabung von Fotos oder Videos regelt. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen muss ein Erziehungsberechtigter zustimmen, dass Fotos auf der Homepage auf Facebook oder Instagram veröffentlicht werden dürfen. Außerdem ist vor jedem Foto, welches gemacht wird, nochmals zu fragen, ob dies auch gewünscht wird. Sollte ein/e Sportler/in dies nicht wünschen, ist dies zu respektieren und die betreffende/n Sportler/in nicht zu fotografieren.

3.8 Implementierung Vertrauenspersonen/Multiplikatoren

Hierzu wurden insgesamt 4 Personen festgelegt jeweils 2 Personen aus dem Westen Österreichs und 2 Personen aus dem Osten Österreichs

Westen: Kathrin Hinteregger	tel. 0676/5255747	e-mail. Kat.hinteregger@gmx.at
Mag. Matthias Möller	tel. 0699/18144826	e-mail. matthias.moeller1986@gmail.com
Osten: Alexandra Rodlauer-Kriegl	tel. 0650/4066513	e-mail: alexandra.rodlauer@heros.at
Mag. Fabian Wagner	tel. 0699/17265444	e-mail: wagnef85@gmail.com
Mag. Sissy Lamprecht	tel. 0650/7905022	e-mail: sissy.sonnleitner@infektiologie.tirol

Die Aufgaben der Vertrauenspersonen sind:

- Eigenes Wissen zum Thema erweitern und in den eigenen Strukturen weitervermitteln
- Zusammenarbeit mit den Bundes- und Landesverbänden und Vereinen
- Verbandsübergreifende Vernetzung und gegenseitige Unterstützung; Vernetzung mit 100% Sport und anderen externen Stellen, Vernetzung mit Beratungs-, Hilfs- und Opferschutzorganisationen vor Ort.
- Als Kontaktpersonen im Verdachts-/Anlassfall zur Verfügung stehen und Vermittlung an die entsprechenden Stellen gewährleisten

3.9 WAS TUN BEI EINEM VERDACHTSFALL

- Stellen Sie ein Klima der Offenheit und des Vertrauens her.
- Nehmen Sie die gemachten Aussagen ernst und schenken Sie ihnen Glauben.
- Bleiben Sie ruhig und hören Sie vor allem zu. Betroffene, insbesondere Kinder und Jugendliche, vertrauen sich Ihnen eher an, wenn sie merken, dass Sie sie ernst nehmen. Hören Sie gut zu und merken Sie sich den genauen Wortlaut.

- Machen Sie sich Notizen und schreiben Sie mit. Erklären Sie, warum Sie mitschreiben, damit Betroffene später nicht alles wiederholen müssen
- Versprechen Sie vorab keine Geheimhaltung. Sprechen Sie jeden weiteren Schritt altersgerecht mit der betroffenen Person ab und nehmen Sie diesen nur mit deren Einverständnis vor. Dies ist sehr wichtig, damit die betroffene Person keinen erneuten Vertrauensbruch erlebt.
- Stellen Sie offene Fragen. Kinder oder Jugendliche beispielsweise können sich so in eigenen Worten ausdrücken und antworten nicht einfach mit „Ja“ oder „Nein“.
- Versuchen Sie nicht, Betroffene zu einer bestimmten Antwort hinzulenken. Ihre Vermutung kann falsch sein. Stellen Sie keine detaillierten Fragen, was der/die TäterIn genau gemacht hat.
- Verfassen Sie ein Beobachtungs- oder Gesprächsprotokoll. Achten Sie darauf, dass das Protokoll ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthält. Schreiben Sie keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen nieder und kennzeichnen Sie Zitate von berichtenden Personen als solche.
- Wenden Sie sich mit Ihren Unterlagen an die Vertrauensperson Ihres Verbands/Vereins oder an eine Opferschutzorganisation. Besprechen Sie mit dieser Stelle die weiteren Schritte und informieren Sie die betroffene Person darüber. Am wichtigsten ist, dass Sie nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person handeln.

Was kann der Verband tun

- Gewissenhafte Prüfung der Verdachtsäußerungen.
- Zuziehen externer Fachstellen und ExpertInnen.
- Handeln Sie im besten Interesse der/des Betroffenen.
- Bewahren Sie die Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Mitarbeiterinnen und vermeiden Sie vorschnelle Urteile.
- Kommunizieren Sie klar und sachlich, sowohl organisationsintern als auch nach außen.

An wen kann sich der Verein/Verband wenden

- MultiplikatorIn des Verbandes
- Der Verein 100% Sport ist die erste Anlaufstelle für allgemeine Fragen, Kontakte und weitere Informationen und Materialien (Plakate, Flyer etc.)
- Das Österreichische Bundesnetzwerk Sportpsychologie (ÖBS) ist die Informations- und Kontaktstelle für SportlerInnen, TrainerInnen und FunktionärInnen, wenn es um sportpsychologische Beratung und Betreuung geht.

4. Allgemeine Informationen zum Strafausmaß

Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) Arbeitsrechtlich

- regelt den Bereich der Arbeitswelt außerhalb des Bundes (im öffentl. Dienst: B-GlBG, s. unten)

- unmittelbare - mittelbare Diskriminierung (§ 5 GlBG):
 - unmittelbar: eine Person erfährt auf Grund ihres Geschlechtes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde

 - mittelbar: dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren können Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen (Ausnahme: die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich)

- Sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigung (§§ 6 und 7 GlBG) ◦ Sexuelle (§ 6) oder geschlechtsbezogene (§ 7) Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten (§ 6) oder ein geschlechtsbezogenes Verhalten (§ 7) gesetzt wird, dass die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht (§ 7), unangebracht oder anstößig (§ 6) ist und
 - eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder

 - der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens des/des Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder von Vorgesetzten oder Kolleg/inn/en zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.

- **Rechtsprechung zum Gleichbehandlungsgesetz:**
 - Die Erscheinungsformen sind vielfältig und reichen vom Erzählen freizügiger Witze, anzüglichen, sei es auch in „Komplimente“ verpackte, Bemerkungen über Figur und sexuelles Verhalten im Privatleben, unerwünschten Einladungen mit eindeutiger Absicht, „zufälligen“ Körperberührungen, Po-Kneifen, aufgedrängten Küssen, dem Versprechen beruflicher Vorteile bei „sexueller Willigkeit“, der Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung, bis hin zur Zurschaustellung der Genitalien, sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

- Körperliche Kontakte gegen den Willen der betroffenen Person („Begrapschen“) überschreiten im Allgemeinen die Toleranzgrenze. Das Knie einer Bewerberin ist keine „geschlechtlich neutrale Stelle“.
- Die sexuelle Belästigung kann auch durch Äußerungen erfolgen, die geeignet sind, das Ansehen und die soziale Wertschätzung einer Person etwa durch Geringschätzung oder Verspottung herabzusetzen und auf diese Weise das Ehrgefühl zu verletzen. Anzügliche, unerwünschte und unangebrachte Bemerkungen über die Figur einer Bewerberin und die Schilderung von sexuellen Vorlieben und Erlebnissen stellen eine sexuelle Belästigung dar. Im Gebrauch ordinärer Worte sowie in unsittlichen Anträgen trotz Aufforderung, dieses Verhalten abzustellen, kann eine sexuelle Belästigung liegen. Als einschlägig wurde etwa die Bemerkung eines AN zu einer Kollegin qualifiziert, dass er „heute Lust hätte, seine Frau zu betrügen“, während er sich an ihren Schreibtisch setzte. Oder die Bemerkung „Wenn sie sich beim Schnackeln auch so anstellt, na dann . . .“. Nicht hingegen die (allerdings als völlig unangebracht und unangemessen qualifizierte) Bemerkung „aufgetakelte Polyestertussi“
- Jugendliche (Lehrlinge) sind besonders schutzbedürftig. Beim Schutz minderjähriger AN liegt ein wesentlicher Anwendungsbereich des Verbots sexueller Belästigung. Permanente sexuelle Anspielungen des Lehrherrn gegenüber einem weiblichen Lehrling bilden eine grobe Vernachlässigung der dem Auszubildenden obliegenden Pflichten.
- Blondinenwitze
- Bei „Mobbing“ handelt es sich um eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, bei der die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder einigen Personen systematisch und während längerer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßes aus dem AV direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet. Mobbing verlangt in der Regel eine andauernde Handlung, ein prozesshaftes Geschehen, während geschlechtsbezogene Belästigungen schon durch eine einmalige schwerwiegende Verhaltensweise begangen werden können. ◦ Dass der Vorgesetzte von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin „besonders viel“ verlangt, ist – im Rahmen bestehender Dienstpflichten – noch kein Mobbing.
- Bloße Sticheleien und gelegentliche Kritik an einer Mitarbeiterin sind weit von dem auch als „Terror am Arbeitsplatz“ bezeichneten Mobbing entfernt. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG) • regelt den Bereich des öffentlichen Dienstes 7

Das B-GlBG unterscheidet gleich wie das GlBG zwischen sexuellen (§ 8 B-GlBG) und geschlechtsbezogenen (§ 8a B-GlBG) Belästigungen (siehe dort).

STRAFRECHT Strafgesetzbuch (StGB)

- Beleidigung (§ 115 StGB): ◦ öffentliches/vor mind. 3 Personen Beschimpfen, Verspotten, am Körper misshandeln oder mit Misshandlung Drohen

- Beschimpfen: Ausdruck der Missachtung (Trottel, Stinkefinger, Anspucken) ▪ Verspotten: Herabsetzen in der Achtung der Mitmenschen/lächerlich machen (Nachäffen körperlicher Gebrechen)

- Misshandlung: unangenehme Einwirkung auf Körper ohne Verletzung (Ohrfeige, Bewerfen mit Gegenständen, Übergießen mit Flüssigkeit, Herunterreißen von Kleidungsstücken) ◦ weitere Beispiele: anzügliche oder abwertende Kommentare über den Körper bzw. das Aussehen ◦ Freiheitsstrafe bis 3 Monate, Geldstrafe bis 180 Tagessätze

- sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung (§ 218 StGB) ◦ Belästigung einer Person durch eine geschlechtliche Handlung an ihr oder vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist berechtigtes Ärgernis zu erregen

- intensives Berühren im Bereich des Geschlechtsorgans, des Analbereichs (Anus, Gesäßfalte) oder der (weiblichen) Brust oder Kontakt des Geschlechtsteils mit dem Körper des Opfers

- NICHT: Verrichtung der Notdurft, Nacktbaden oder Striptease-Vorführungen, wenn auch sexualbezogene mündliche Äußerungen (zB Aufforderung zu Geschlechts- und Oralverkehr) und Vorzeigen oder Vorlesen betreffender Bilder oder Texte

- Verletzung der Würde durch eine intensive (=nicht nur flüchtig) Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle (Schamgegend, Gesäß, Oberschenkel, Unterbauch; NICHT: Zungenkuss, Rücken, Oberbauch) ◦ Freiheitsstrafe bis 6 Monate

- Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) ◦ geschlechtliche Handlung (wie bei § 218) oder intensives Berühren (wie bei § 218) mit minderjähriger Person, die der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht (auch Trainer/Betreuer), unter Ausnützung der Stellung ◦ Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bzw. 1 Jahr

- Vergewaltigung (§ 201 StGB) ◦ Nötigung zur Vornahme/Duldung des Beischlafs oder diese gleichzusetzende Handlung (Vaginal-, Oral-, Anal-, Handverkehr) mit Gewalt, Entziehung der persönlichen Freiheit oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ◦ Freiheitsstrafe von 2 bis 10 Jahren

- geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB) ◦ Nötigung zu Vornahme/Duldung einer geschlechtlichen Handlung (wie bei § 218) mit Gewalt oder gefährlicher Drohung ◦ Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren

- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a StGB) ◦ Vornahme des Beischlafs/einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung gegen den Willen einer Person, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung ◦ Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

- schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB) ◦ Unternehmen des Beischlafs oder dem Beischlaf gleichzusetzender geschlechtlicher Handlung (wie bei § 201

StGB) mit einer unmündigen (=vor dem 14. Geburtstag) Person ◦ Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Jahren

- sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB) Vornahme einer geschlechtlichen Handlung (wie bei § 218 StGB) an/mit einer unmündigen Person ◦ Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren

- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b StGB) Vornahme einer geschlechtlichen Handlung an/mit einer unter 16-jährigen Person unter Ausnützung der mangelnden sexuellen Reife und altersbedingten Überlegenheit ◦ Freiheitsstrafe bis 1 Jahr, Geldstrafe bis 720 Tagessätze

- sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (§ 208 StGB) ◦ Vornahme einer geschlechtlichen Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung einer unter 16-jährigen Person zu gefährden, mit unmündiger (unter 14) oder unter 16-jähriger Person, die der Erziehung/Ausbildung/Aufsicht untersteht ◦ Freiheitsstrafe bis 1 Jahr, Geldstrafe bis 720 Tagessätze